

AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

13. Jahrgang

Südlohn, 29. Oktober 2008

Nummer 8

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachungen:

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die im Jahr 2009 stattfindende Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Südlohn | 2 |
| 2. | Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Südlohn | 6 |
| 3. | Satzung zur Einbeziehung der Hofstelle 3 gem. § 34 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den Innenbereich der Gemeinde Südlohn - Aufstellungsbeschluss | 8 |
| 4. | Bebauungsplan Nr. 48 „Dahlkamp/Grüner Weg“ im Ortsteil Oeding - Aufstellungsbeschluss | 9 |
| 5. | Bebauungsplan Nr. 45 „Burloer Straße West II“ im Ortsteil Oeding
Beschluss über den Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB | 10 |

II. Mitteilungen:

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Abfallkalender für die Monate Oktober und November | 12 |
|----|--|----|

Herausgeber :
Vertrieb:

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN

Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn -Hauptamt-, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, zu richten. Auch im Internet unter <http://www.suedlohn.de> (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

Gemeinde Südlohn
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Südlohn, 28.10.2008

BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die im Jahr 2009 stattfindende Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Südlohn

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung - KWahlO - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Gemeinde Südlohn in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten und für die Wahl des Bürgermeisters auf.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Südlohn sind bis zum 48. Tag vor der Wahl beim Wahlleiter der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn-Oeding (Rathaus, Zimmer 1.3), einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 24.09.2008 (Amtsblatt Nr. 13_7 der Gemeinde Südlohn) wird hingewiesen.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn-Oeding (Rathaus, Zimmer 1.3), während der Dienststunden kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b) und 46 d) Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - und der §§ 25, 26 und 31 sowie §§ 75 a) und 75 b) KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzbewerber für einen anderen Bewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Das Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers für das Amt des Bürgermeisters und der Bewerber für die Vertretung mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers für das Amt des Bürgermeisters und der Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Gemeinde Südlohn, im Kreistag des Kreises Borken, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land NRW im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium demnächst öffentlich bekannt machen.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters

- 2.1 Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträger gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 78 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- 2.4. Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 78 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.

- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig, wenn dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag ist ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9 c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10 c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen. Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).

- Sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Angestelltenverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 7 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.4 Muss die Reserveliste von mindestens 7 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.


Beckmann



Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Südlohn

I. Anordnung

Aufgrund

- § 27 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2075) in der zur Zeit gültigen Fassung,
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der zur Zeit gültigen Fassung,

genehmige ich unter dem Vorbehalt des Widerrufs, dass im Gebiet der Gemeinde Südlohn Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen jährlich bis auf Widerruf im Zeitraum **15. Oktober** bis zum **15. April** des Folgejahres unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf.

II. Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).
3. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Fläche von 6,00 m im Durchmesser und eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
4. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
5. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m von öffentlichen Wegeflächen,
 - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, da zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.

12. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z. B. im Landesimmissionsschutzgesetz oder im gemeindlichen Ortsrecht, sind zu beachten.
13. Die geplante Verbrennung ist der Gemeinde Südlohn - Ordnungsamt - **mindestens drei Werktagen vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin** der Gemeinde unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie Angaben zur telefonischen Erreichbarkeit anzuzeigen. Das Ordnungsamt informiert hierüber die Kreisleitstelle und ggfls. die örtliche Feuerwehr.

III. Begründung

Bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen sind die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken, Strauch- und Kopfbautschnittmaßnahmen.

Diese Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten. Kommt eine Verwertung nicht in Betracht, so sind diese pflanzlichen Abfälle nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen und gemäß § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn eine Verwertung nicht möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Mit Erteilung dieser Ausnahmen erfolgt auch eine Befreiung von der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG. Die Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen und aus Gründen des Forstschutzes durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 VwVfG zugelassen werden.

Unter Bezugnahme auf die entsprechende Abstimmung des früher zuständigen Kreis Borken mit der Landwirtschaftskammer NRW - Kreisstelle Borken, des Landesbetriebs Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland sowie der Unteren Landschaftsbehörde beim Kreis Borken wird im Interesse der Erhaltung der Münsterländischen Parklandschaft für das Gebiet der Gemeinde Südlohn eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von Schlagabraum, der im Rahmen von Naturschutzpflfegemaßnahmen an Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfällt, erlassen. Das anfallende Material ist in der Regel nach Art und Menge für eine Verwertung vor Ort (Häckseln, Kompostieren) nicht geeignet. Eine Verwertung in Kompostwerken oder eine Beseitigung in den Anlagen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist häufig wirtschaftlich nicht vertretbar.

Nach den landschaftsrechtlichen Regelungen sind die Pflegemaßnahmen jeweils bis zum **28. Februar** abzuschließen.

Die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde ergibt sich aus der Ziffer 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 14.06.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll beigefügt werden.

Südlohn, den 13.10.2008

AZ. 32/105.20


(Beckmann)
Bürgermeister



Bekanntmachung

Satzung zur Einbeziehung der Hofstelle Eschlohn 3 gem. § 34 IV Satz 1 Nr. 3 BauGB in den Innenbereich der Gemeinde Südlohn;

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB

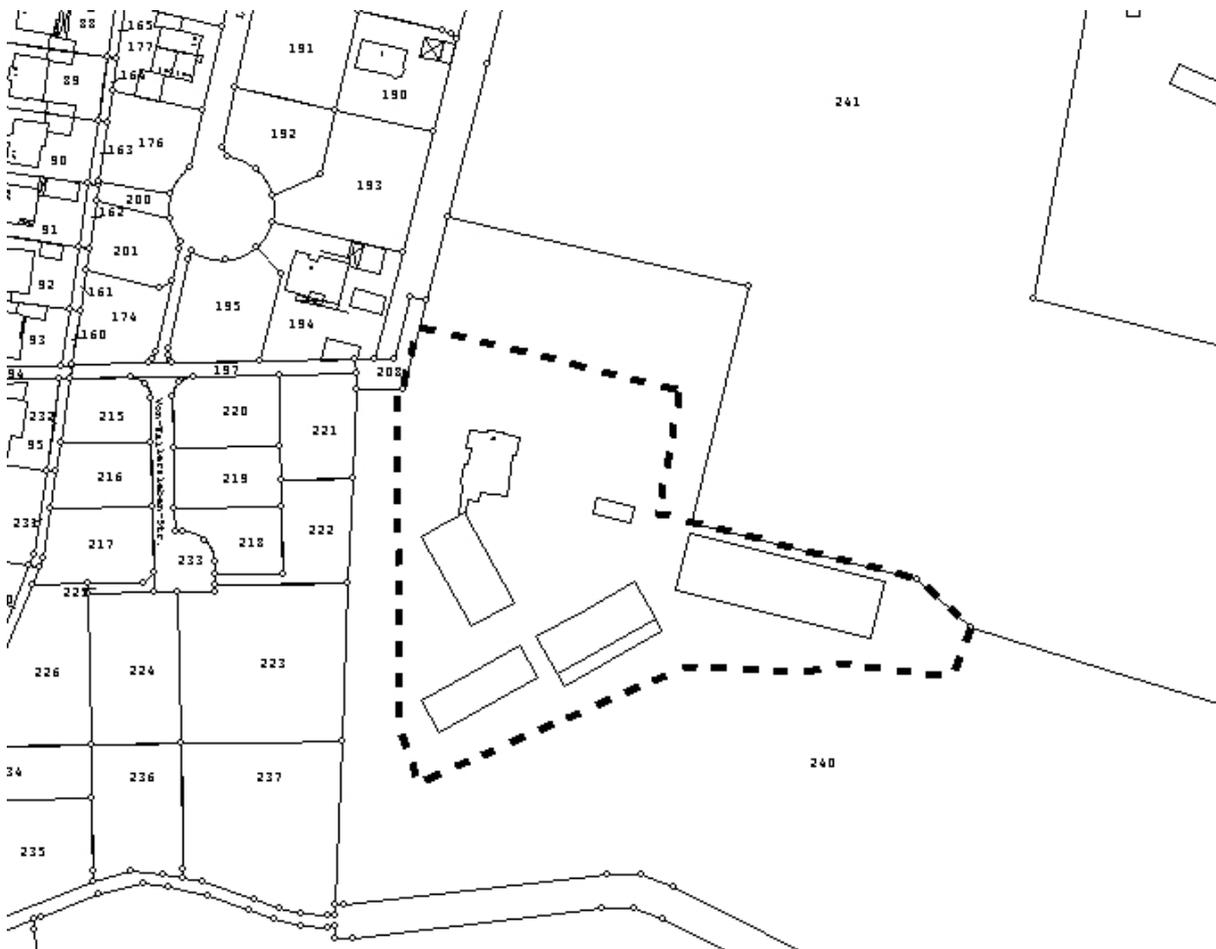
Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in der Sitzung am 22.10.2008 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung nach § 34 IV Satz 1 Nr. 3 BauGB für ein Grundstück „Eschlohn 3“ im Ortsteil Südlohn beschlossen. Das Plangebiet umfasst Teile des im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegenden Grundstücks Gemarkung Südlohn, Flur 18 Parz. 240. Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Beschluss, eine Einbeziehungssatzung nach § 34 IV Satz 1 Nr. 3 BauGB für ein Grundstück östlich der Schultenallee im Ortsteil Oeding aufzustellen, wird hiermit gem. § 2 I Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Südlohn, den 24.10.2008


(Beckmann)
Bürgermeister

Übersichtsplan



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 48 „Dahlkamp / Grüner Weg“ im Ortsteil Oeding

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 22.10.2008 gem. § 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48 „Dahlkamp / Grüner Weg“ im Ortsteil Oeding einschl. der dazugehörigen Begründung mit dem Ziel der Ausweisung von Wohnbaugrundstücken in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.

Folgende Grundstücke liegen innerhalb des Geltungsbereiches: Gemarkung Oeding, Flur 6, Parz. 310 (tlw), 1734, 1757, 1812 und 1813. Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung dieses Planes nach den Regelungen des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 IV BauGB erfolgt. Ferner wird darauf hingewiesen, dass Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1, in 46354 Südlohn (Ortsteil Oeding), Zimmer 1.10, über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. In der Zeit vom **03.11.2008 bis zum 14.11.2008** kann sich die Öffentlichkeit gem. § 13a III Satz 1 Nr. 2 zur Planung äußern.

Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 48 „Dahlkamp / Grüner Weg“ im Ortsteil Oeding aufzustellen wird hiermit gem. § 2 I Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Südlohn, den 24.10.2008


(Beckmann)
Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN



B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 45 "Burloer Straße West II" im Ortsteil Oeding

Beschluss über den Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB

Zur Sicherung der Bauleitplanung im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 45 „Burloer Straße West II“ hat der Rat der Gemeinde Südlohn in der Sitzung am 22.10.2008 nachfolgende Veränderungssperre nach § 14 BauGB als Satzung beschlossen:

Satzung der Gemeinde Südlohn über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 45 „Burloer Straße West II“ im Ortsteil Oeding

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV.NRW. S. 514) i. V. m. dem §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn am 22.10.2008 folgende Satzung:

§ 1 Zweck

Zur Sicherung der Planung wird für den Planbereich des sich im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 45 „Burloer Straße West II“ eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem der Satzung beigefügten Plan ersichtlich und deckt sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 45 „Burloer Straße West II“.

§ 3 Rechtswirkungen

Aufgrund dieser Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (§ 14 Abs.1 Nr. 1 BauGB); erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (§ 14 Abs.1 Nr. 2 BauGB).

Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs.2 BauGB erteilt werden. Die von der Veränderungssperre nicht erfassten Vorhaben ergeben sich aus § 14 Abs.3 BauGB.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan Nr. 45 „Burloer Straße West II“ in Kraft tritt; spätestens gem. § 17 Abs.1 S. 3, Abs. 3 BauGB nach Ablauf von einem Jahr. Die Verlängerungsmöglichkeiten nach § 17 BauGB bleiben unberührt.

Die Veränderungssperre wird hiermit gem. § 16 II Satz 1 BauGB ortüblich bekannt gemacht.

Die Karte mit dem genauen Planbereich als Bestandteil der Satzung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südlohn – Bauamt – Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, Zimmer 1.10 während der Dienststunden (Mo.-Do.: 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.30 – 16.00 Uhr, Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – der der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der jetzigen Fassung (SGV.NRW.2023) gegen die Satzung nach Ablauf eins Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§7 VI S.1 GO.NRW);

2. eine Verletzung der § 214 I Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 II BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 III Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen;

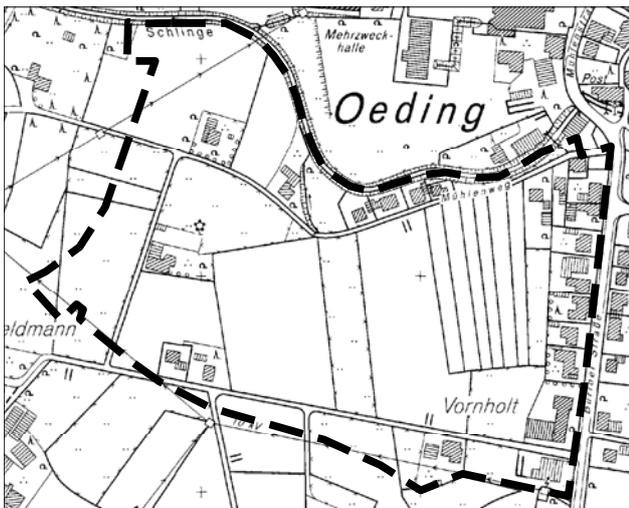
3. die Vorschriften des § 18 II Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 III BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung gelten.

Südlohn, den 24.10. 2008



Beckmann
(Bürgermeister)

Anlage: Übersichtsplan



Abfallkalender der Gemeinde Südlohn für die Monate Oktober und November

OEDING

Oktober		November		
1	Mi	P (IB)	1 Sa	Allerheiligen
2	Do		2 So	
3	Fr	Tag der dtsh. Einheit	3 Mo	
4	Sa		4 Di	W (IB + AB)
5	So		5 Mi	B (IB)
6	Mo		6 Do	
7	Di	W (IB + AB)	7 Fr	
8	Mi	B (IB)	8 Sa	G (08.00-13.00 Uhr)
9	Do		9 So	Martinimarkt, verk. offen
10	Fr	G (13.00-17.00 Uhr)	10 Mo	M (AB)
11	Sa	G (08.00-13.00 Uhr)	11 Di	
12	So		12 Mi	M (IB)
13	Mo	M (AB)	13 Do	
14	Di	AB Schrott anmelden	14 Fr	
15	Mi	M (IB)	15 Sa	
16	Do		16 So	
17	Fr	Sch/EG	17 Mo	
18	Sa	G (08.00-13.00 Uhr)	18 Di	W (IB + AB)
19	So		19 Mi	B (IB)
20	Mo		20 Do	
21	Di	W (IB + AB)	21 Fr	U/EK
22	Mi	B (IB)	22 Sa	
23	Do		23 So	
24	Fr		24 Mo	P (AB)
25	Sa	G (08.00-13.00 Uhr)	25 Di	
26	So	Oedinger Treff, verk. offen	26 Mi	P (IB)
27	Mo	P (AB), Sp(AB)	27 Do	
28	Di		28 Fr	Weihnachtsmarkt Südlohn
29	Mi	P (IB)	29 Sa	
30	Do		30 So	1. Advent
31	Fr			

Südlohn

Oktober		November		
1	Mi	P (IB)	1 Sa	Allerheiligen
2	Do		2 So	
3	Fr	Tag der dtsh. Einheit	3 Mo	
4	Sa		4 Di	W (IB + AB)
5	So		5 Mi	B (IB)
6	Mo	Sp (IB II)	6 Do	
7	Di	W (IB + AB)	7 Fr	
8	Mi	B (IB)	8 Sa	G (08.00-13.00 Uhr)
9	Do		9 So	Martinimarkt, verk. offen
10	Fr	G (13.00-17.00 Uhr)	10 Mo	M (AB)
11	Sa	G (08.00-13.00 Uhr)	11 Di	
12	So		12 Mi	M (IB)
13	Mo	M (AB)	13 Do	
14	Di		14 Fr	
15	Mi	M (IB)	15 Sa	
16	Do		16 So	
17	Fr		17 Mo	
18	Sa	G (08.00-13.00 Uhr)	18 Di	W (IB + AB)
19	So		19 Mi	B (IB)
20	Mo		20 Do	
21	Di	W (IB + AB)	21 Fr	U/EK
22	Mi	B (IB)	22 Sa	
23	Do		23 So	
24	Fr		24 Mo	P (AB)
25	Sa	G (08.00-13.00 Uhr)	25 Di	
26	So	Oedinger Treff, verk. offen	26 Mi	P (IB)
27	Mo	P (AB)	27 Do	
28	Di		28 Fr	Weihnachtsmarkt Südlohn
29	Mi	P (IB)	29 Sa	
30	Do		30 So	1. Advent
31	Fr			



- | | |
|--------|------------------------------|
| M | = Restmüll (Graue Tonne) |
| B | = Biomüll (Braune Tonne) |
| P | = Papier (Blaue Tonne) |
| W | = Wertstoff (Gelber Sack) |
| U/EK | = Umweltmobil/E.-Kleingeräte |
| Sch/EG | = Schrott, Elektrogroßgeräte |
| Sp | = Sperrmüll |
| A | = Altkleidersammlung |
| G | = Grünanlieferung |
| Bau | = Bauhof |
| IB | = nur Innenbereich |
| AB | = nur Außenbereich |